

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080167 vom 20. Juli 2009

Zh Kassationsgericht, 2009-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA080167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA080167)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080167 du 20 juillet 2009

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080167 del 20 luglio 2009

## Erwägungen

### E. 1

A,

### E. 2

es sei festzustellen, dass das Rechtsbegehren Ziffer 1 der Klage vom 17. Juni 1995 [recte: 2005] (Bilanzierungsanspruch) nicht gegenstandslos geworden ist;

### E. 3

es sei der Einwand der fehlenden Passivlegitimation des Beklagten 1 hinsichtlich des Rechtsbegehrens Ziffer 1 der Klage vom 17. Juni 1995 [recte: 2005] (Bilanzierungsanspruch) gutzuheissen;

### E. 4

eventualiter zum Antrag gemäss Ziffer 3 hievor sei die Prozesssache, die Gegenstand des Rekursverfahrens ... ist, ... an die Vorinstanz zurückzuweisen und die Vorinstanz anzuweisen, formell über den Einwand der fehlenden Passivlegitimation des Beklagten 1 hinsichtlich des Rechtsbegehrens Ziffer 1 der Klage vom 17. Juni 1995 [recte: 2005] (Bilanzierungsanspruch) zu entscheiden;

### E. 5

subeventualiter zum Antrag gemäss Ziffer 3 hievor sei die Prozesssache, die Gegenstand des Rekursverfahrens ... ist, ... an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Aufforderung, die Prozesssache an das Bezirksgericht \_\_\_\_\_ weiter zu überweisen mit der Instruktion, formell über den Einwand der fehlenden Passivlegitimation des Beklagten 1 hinsichtlich des Rechtsbegehrens Ziffer 1 der Klage vom 17. Juni 1995 [recte: 2005] (Bilanzierungsanspruch) zu entscheiden;

### E. 6

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden. IV. 1. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (§ 64 Abs. 2 ZPO; § 68 Abs. 1 ZPO), wobei auf der Prozessentschädigung zufolge Wohnsitzes des Beschwerdegegners im Ausland kein MWST-Zuschlag vorzunehmen ist. Dabei ist von einem Streitwert von Fr. 149'000.— auszugehen (vgl. nachfolgende Ziffer IV.2 sowie KG act. 2 S. 25 Ziff. 3a).

- 13 - 2. Der Beschwerdeführer hat entgegen der Bezeichnung seiner Beschwerde (KG act. 1 S. 2) ausschliesslich den vorinstanzlichen Beschluss (ohne das Vorurteil) zum Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde gemacht (vgl. KG act. 1 S. 2 Rechtsbegehren sowie KG act. 21 S. 3 RZ 2), weshalb mit der Zustellung des vorliegenden Beschlusses gestützt auf Art. 100 Abs. 6 BGG wohl lediglich die Frist zur Anfechtung des

Beschlusses (trotz des ergehenden Nicht- eintretensentscheides, vgl. Bger. 4A\_216/2008 v. 20.08.2008, Erw. 1.2) und nicht auch des Vorurteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. September 2008 neu zu laufen beginnen dürfte. Dementsprechend ist die Rechtsmittelbeleh- rung auszugestalten.

- 14 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.